

Reichsgesetzblatt

Teil I

877

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1940	Nr. 107
Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 40	Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat	877
14. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut	878
13. 6. 40	Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind..	878

Verordnung

über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat.

Vom 11. Juni 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Ist wegen einer während des Krieges begangenen Tat durch wehrmachtgerichtliches oder ~~44~~ und polizeigerichtliches Urteil auf Zuchthausstrafe oder neben Gefängnisstrafe auf Verlust der Wehrwürdigkeit oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, und ist die Strafe im Bereich der Reichsjustizverwaltung zu vollstrecken, so wird die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit in die Strafzeit nicht eingerechnet. Der Gerichtsherr kann in Ausnahmefällen Abweichendes bestimmen.

(2) Ist wegen einer während des Krieges begangenen Tat im Bereich der Reichsjustizverwaltung auf Zuchthausstrafe erkannt, so soll die Vollstreckungsbehörde eine Anordnung treffen, die der Rechtsfolge des Abs. 1 Satz 1 entspricht.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für Freiheitsstrafen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verhängt sind.

(4) Freiheitsstrafen, die unter die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 fallen oder für deren Vollstreckung eine Anordnung nach Abs. 2 getroffen wird, werden unter verschärften Bedingungen vollzogen.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann bestimmen, daß § 1 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist, wenn auf Gefängnisstrafe erkannt ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 11. Juni 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Gö r i n g
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
F r i d

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
K e i t e l

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
D r . L a m m e r s